

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Videoüberwachung in Bahnhöfen und Zügen

Die **Kleine Anfrage 3197** vom 21. Juni 2013 hat folgenden Wortlaut:

In der Pressemitteilung Nr. 51/2013 informierte der Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr über den Betreiberwechsel des Saale-Thüringen-Südharznetzes. Ab 2015 wird die Abellio Rail Mitteldeutschland für 15 Jahre Zugleistungen zwischen Saale und Südharz erbringen. Der Minister wies außerdem darauf hin, dass in den neuen Zügen Videoüberwachung eingeführt werde, um die Sicherheit der Fahrgäste zu erhöhen. Auch angesichts der Sicherheitsdebatte an Bahnhöfen wirft diese Ankündigung Fragen auf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen Erkenntnisse vor, in welchem Umfang die Züge Videoüberwachung haben werden bzw. in welchen Zügen bzw. Abteilen oder Räumen diese eingesetzt werden soll? Wenn ja, welche (um eine Auflistung wird gebeten)?
2. In welcher Form werden in Thüringen verkehrende Züge derzeit videoüberwacht (um eine Auflistung der Betreiber und die Art der Videoüberwachung wird gebeten)?
3. Inwiefern war das Inaussichtstellen des Einsatzes einer Videoüberwachung Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen?
4. Welche konzeptionellen Kriterien und Vorgaben bilden die Grundlage für den Einsatz?
5. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Videoüberwachung auf Bahnhöfen und in Zügen? Falls die Videoüberwachung Bestandteil von durch das Land zu verantwortenden Ausschreibungsunterlagen ist: Wie rechtfertigt die Landesregierung den Einsatz von Videoüberwachung?
6. Wird der Einsatz von Videotechnik in Zügen, Bussen und Bahnhöfen durch Fördermittel der Landesregierung unterstützt?
7. Liegen Erkenntnisse vor, welche Haltung die Abellio Rail zur Videoüberwachung hat bzw. ist bekannt, ob diese auch in außerhalb von Thüringen eingesetzten Zügen eine Videoüberwachung installiert hat?
8. Welche Daten sollen nach Kenntnis der Landesregierung wie lange gespeichert werden?
9. Wie schätzt die Landesregierung die datenschutzrechtliche Relevanz dieses Eingriffs ein?
10. Was sind die rechtlichen Grundlagen für eine Videoüberwachung in Zügen und Bussen?

11. An welchen Bahnhöfen und Bushaltestellen in Thüringen wird nach Kenntnis der Landesregierung mit Videoüberwachung gearbeitet (um eine Auflistung nach Bahnhof und Nennung der konkreten Stelle der Installation wird gebeten)?
12. Gibt es in Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung eine Datenbank, in welcher die Installation und der Betrieb jeder einzelnen Videokamera erfasst wird? Wenn nein, warum nicht?
13. Inwiefern sollte aus Sicht der Landesregierung die Videoüberwachung an Bahnhöfen und Bushaltestellen in Thüringen eingesetzt bzw. ausgeweitet werden?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. August 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Alle Züge im Elektro-Netz Saale-Thüringen-Südharz werden mit dem Betreiberwechsel ab dem Jahr 2015 über eine Videoausrüstung verfügen, die mindestens 90 Prozent des Innenraums abdeckt. Hiervon ausgenommen sind die Toiletten.

Zu 2.:

Derzeit werden durch die DB Regio AG, die Erfurter Bahn GmbH sowie die cantus Verkehrsgesellschaft mbH Züge eingesetzt, in denen eine Videoüberwachung vorgehalten wird. Überwacht werden dabei die Fahrgasträume und Türbereiche der Züge.

Zu 3.:

Die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Videoüberwachung war Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen für das Elektro-Netz Saale-Thüringen-Südharz.

Zu 4.:

Videoüberwachungssysteme werden eingesetzt, um konkrete Gefährdungen der Fahrgäste und der Mitarbeiter der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu verhindern, deren subjektives Sicherheitsgefühl zu erhöhen sowie Schäden durch Vandalismus in den Fahrzeugen zu verhindern. Zugleich sollen im Fall der Ausübung von Straftaten die Strafverfolgungsbehörden bei der Ahndung dieser Straftaten unterstützt werden.

Zu 5.:

Der Einsatz von Videoüberwachung in angemessenem Umfang kann dazu beitragen, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Er ermöglicht das Erkennen von potentiellen Sicherheitsrisiken bzw. Gefahren oder auch die Alarm-, Verhaltens- und Ereignissteuerung in Echtzeit. Im Falle der Aufzeichnung besteht die Möglichkeit der retrograden Betrachtung von Ereignissen. Die Videoüberwachung auf Bahnhöfen und in Zügen erhöht nach Ansicht der Landesregierung die Hemmschwelle für die Auslösung von Straftaten und dient somit dem Schutz der Fahrgäste sowie der Mitarbeiter der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die Bedeutung der Schutzgüter rechtfertigt in der Regel den mit der Videoüberwachung einhergehenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Zu 6.:

ja

Zu 7.:

Auf Nachfrage hat die Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH mitgeteilt, dass sie den Einsatz von Videoüberwachungstechnik im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der jeweiligen Anforderungen der Aufgabenträger befürwortet. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass die Abellio Rail NRW GmbH in Nordrhein-Westfalen auf Wunsch der Aufgabenträger Videoüberwachungssysteme in ihren Zügen einsetzt.

Zu 8.:

Die Videoaufzeichnungen aus den Zügen werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen maximal 72 Stunden gespeichert. Die Videoaufzeichnungen von Bahnhöfen werden maximal 48 Stunden gespeichert. Anschließend erfolgt die automatische Überschreibung dieser Daten, sofern zu dieser Videosequenz kein Ereignis vorlag, welches eine längere Speicherung und Weiterverwendung der Daten rechtfertigen würde. In einem solchen Fall kann eine Auswertung der Daten ausschließlich durch die Bundespolizei vorgenommen werden.

Zu 9.:

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum stellt einen nicht unwesentlichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) dar. Die Videoüberwachung unterliegt deshalb den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Zu 10.:

Zentrale Vorschrift für die Zulässigkeit der Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist § 6b BDSG. Daneben existieren spezialgesetzliche Ermächtigungen. So obliegt die polizeiliche Bearbeitung von Gewaltdelikten in Eisenbahnwagen/Zügen grundsätzlich der Bundespolizei gemäß dem Gesetz über die Bundespolizei (BPolG). Einschlägig ist in diesem Sinne § 27 BPolG.

Zu 11.:

An den Bahnhöfen Gera Hauptbahnhof und Weimar Hauptbahnhof erfolgt eine fortlaufende Bildaufzeichnung. Am Bahnhof Erfurt Hauptbahnhof wird mit Inbetriebnahme der neuen Sicherheitszentrale entsprechende Videotechnik installiert.

An weiteren sieben Bahnhöfen ist Videotechnik installiert, welche je nach betrieblicher Lage zum Einsatz kommen kann. Die Zuschaltung dieser Kameras kann von Mitarbeitern der DB Station&Service AG bzw. von der Bundespolizei vorgenommen werden. Nachfolgend sind die Bahnhöfe und die Anzahl der Kameras aufgelistet:

Bahnhof	Anzahl	
	Domkamera	Fixkamera
Altenburg	2	5
Eisenach	0	2
Gera Hbf	10	4
Gera Süd	3	0
Jena-Göschwitz	4	0
Jena-Paradies	2	0
Jena West	3	1
Saalfeld	8	4
Weimar	9	5

Zur Videoüberwachung an Bushaltestellen in den Kommunen des Landes liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Zu 12.:

Nein - für eine derartige Datenbank existieren keine gesetzlichen Grundlagen oder sonstigen Vorgaben.

Zu 13.:

Die Vorhaltung und Nutzung von Videoüberwachung trägt maßgeblich zur Steigerung des Sicherheitsgefühls der Fahrgäste an den Zugangsstellen und in den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs bei, vor allem dort, wo kein Personal durch die Verkehrsunternehmen vorgehalten werden kann. Darüber hinaus kann die Videoüberwachung dazu beitragen, Vandalismusschäden zu verringern und die Begehung schwerer Straftaten zu verhindern oder solche schneller aufklären zu können. An Orten, wo mittels Videoüberwachung diese Ziele erreicht werden können, sollte aus Sicht der Landesregierung Videoüberwachung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Einsatz kommen können.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, inwieweit Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen planen, über die vorgenannten Informationen hinaus die Videoüberwachung in Thüringen auszuweiten.

In Vertretung

Klaan
Staatssekretärin